



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



20 JAHRE
IM BUND
MIT DER KULTUR

POSTANSCHRIFT Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Postfach 170286, 53028 Bonn

per E-Mail:

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 86
53028 Bonn

TEL +49 228 99 681-13588

FAX +49 228 99 681-531588

E-MAIL

INTERNET www.kulturstaatsministerin.de

DIENSTSITZ Bonn

DATUM 19. Dezember 2018

AZ K11 13002/2#183

BETREFF **IFG-Antrag zur Förderung des Wiederaufbaus der Potsdamer Garnisonkirche**
HIER **Sachstandsmitteilung**
BEZUG **Ihr Antrag vom 26.06.2018**

Sehr geehrte Frau

mit Nachricht vom 26.06.2018, in diesem Hause am selben Tage per E-Mail eingegangen, haben Sie bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz beantragt. Ihr Gesuch bezieht sich auf Teile der hier geführten Akten zur Förderung des Wiederaufbaus der Potsdamer Garnisonkirche.

Im zuvor zuständigen Referat konnte leider aufgrund von Krankheit und personellen Engpässen Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die Zuständigkeit dafür wurde erst in der vergangenen Woche auf dieses Referat übertragen. Ich bitte daher um Nachsicht dafür, dass Ihrem Verfahren bisher nicht die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet werden konnte. Da Sie sich in dieser Sache bisher nicht erneut an die BKM gewandt haben, stellt sich uns zunächst die Frage, ob Sie den Antrag über die unten stehenden Informationen hinaus weiter aufrechterhalten wollen.

Wenn ja, möchte ich Ihnen bereits jetzt mitteilen, dass bei einer Überprüfung der von Ihnen angefragten Unterlagen offensichtlich wurde, dass die in Rede stehenden Dokumente personenbezogene Daten im Sinne des § 5 Abs. 1 IFG sowie in mindestens einem Fall ein im Sinne des § 6 IFG geschütztes Geschäftsgeheimnis enthalten. Aus diesem Grunde könnte Ihrem Antrag auf (unbeschränkten) Informationszugang zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entsprochen werden. Nach § 8 IFG ist Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich innerhalb eines Monats Gelegenheit zur Stellungnahme

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT

Arminiusstraße 10, 53117 Bonn

VERKEHRSANBINDUNG

Bus-/Tram-Haltestelle: Innenministerium
Kultur- und Medienbeauftragte

Seite 2 von 4

zu geben ist, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben können. Dies ist hier der Fall. Durch das Verfahren der Drittbeteiligung verlängert sich der Zeitraum, bis über Ihren Antrag auf Informationszugang entschieden werden kann. Eine abschließende Antwort ist erst nach Abschluss der Drittbeteiligungsverfahren möglich. Sollten Sie sich allerdings mit einer Schwärzung bzw. Aussortierung derjenigen Passagen einverstanden erklären, die eine Drittbeteiligung erforderlich machen, wäre eine Drittbeteiligung entbehrlich. Sie könnten durch diese Vorgehensweise das Verwaltungsverfahren wesentlich vereinfachen und beschleunigen.

Entgegen Ihrer ursprünglichen Einschätzung muss ich Ihnen zudem mitteilen, dass es sich bei Ihrer Anfrage nicht um eine einfache Auskunft i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG handelt. Alleine die mit Ihrer ersten Frage angeforderten Unterlagen umfassen eine auf mehrere Ordner verteilte, umfangreiche Aktensammlung. Je nach Ausgang der Drittbeteiligungsverfahren ist zudem damit zu rechnen, dass Teile der Unterlagen geschwärzt oder aussortiert werden müssen. In der Summe entstände durch die Bearbeitung Ihres bisherigen Antrags ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Dies gilt unabhängig davon, ob Ihnen die Akten auf dem Postwege oder auf elektronischem Wege zugesandt werden, da durch das notwendige vorherige Einscannen sämtlicher Unterlagen auch der elektronische Versand mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden wäre. Wegen des Umfangs der zu erwartenden Verwaltungstätigkeit kommt eine Aktenversendung daher nicht in Betracht. Aus diesem Grunde kündige ich bereits jetzt an, dass Sie voraussichtlich gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 IFG auf eine andere Art des Informationszuganges verwiesen werden. Derzeit bietet sich an, Ihnen den Informationszugang durch persönliche Inaugenscheinnahme der Akten bei der Behörde zu ermöglichen.

Wegen der anfallenden Verwaltungstätigkeit müssten Sie nach derzeitigem Stand mit dem Anfall von Gebühren und Auslagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 IFG rechnen. Gemäß Anlage Teil A Nr. 2.2 der Informationsgebührenverordnung können in Ihrem Fall Gebühren je nach Aufwand zwischen 30 bis 500 EUR erhoben werden. Für das notwendige Anfertigen einfacher DIN A4 Kopien fallen gemäß Anlage Teil B Nr. 1.1 der Informationsgebührenverordnung Auslagen von 0,10 EUR pro Seite an. In den Verfahrensakten sind allerdings auch einige großformatige Pläne enthalten, die nicht im Format Din A4 kopiert werden können. Eine genaue Aufstellung der zu erwartenden Kosten kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen, da deren Umfang in einem nicht unerheblichen Maße davon abhängt, ob Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen sind und mit welchem Ergebnis diese Verfahren abgeschlossen werden können.

Vor dem Hintergrund des nunmehr mitgeteilten Sachstandes gebe ich Ihnen Gelegenheit, mir **bis Ende Januar 2019** mitzuteilen, ob Sie an Ihrem ursprünglichen IFG-Antrag festhalten oder diesen inhaltlich stärker eingrenzen möchten. In jedem Fall bitte ich Sie, mir binnen

Seite 3 von 4

derselben Frist mitzuteilen, ob Sie sich mit einer Schwärzung bzw. Aussortierung der personenbezogenen Daten im Sinne des § 5 Abs. 1 IFG sowie der durch § 6 IFG geschützten Geschäftsgeheimnisse hinsichtlich der begehrten Dokumente einverstanden erklären. Sollten Sie dieser Vorgehensweise nicht entsprechen oder mir bis zum Ablauf der eingeräumten Frist keine Antwort zukommen lassen, werde ich die notwendigen Drittbeteiligungsverfahren einleiten.

Unabhängig davon kann ich in Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat Ihre Fragen in der Sache wie folgt beantworten:

1) Zu Ihrer vorangestellten Frage (*Wann und auf welcher rechtlichen Grundlage wurde ein Zuwendungsbescheid an die Stiftung Garnisonkirche ausgestellt?*):

Der Zuwendungsbescheid an die Stiftung Garnisonkirche Potsdam wurde am 26.10.2017 auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung und der Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen erteilt.

2) Zu Ihrer mit 1) bezifferten Frage (*Wann hat die Stiftung Garnisonkirche die Haushaltsunterlagen erstmals vollständig eingereicht?*):

Die Antrags- und Bauunterlagen gingen im Mai 2017 ein. Es wurden anschließend noch ergänzende Unterlagen angefordert. Die letzten Unterlagen (notarielle Beurkundung von Spenden) gingen im Oktober 2017 ein.

3) Zu Ihrer mit 2) bezifferten Frage (*Aus der Presse ist bekannt, dass der Anteil an bisher gesammelten Spendengeldern die Gesamtfinanzierung des Projekts noch nicht gewährleistet. Die genaue Höhe der Spendeneinnahmen wurde bisher jedoch nicht veröffentlicht. Liegt der Bundesregierung der aktuelle Stand der Spendeneinnahmen vor? Bitte geben Sie Auskunft über die Höhe der bisher gespendeten Gelder, die der Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt bekannt ist.*):

Mit der Bewilligung der Zuwendungen durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien wird nur die Grundvariante des Wiederaufbaus des Turms finanziert. In dem Finanzierungsbedarf sind Spenden von 1,81 Mio. € enthalten, die zur Sicherung der Gesamtfinanzierung bei der Grundvariante benötigt werden. Im Übrigen ist der Bundesregierung der aktuelle Stand der Spendeneinnahmen für den vollständigen Ausbau mit Läuteglocken, Glockenspiel, Turmhaube und Teilen der Schmuckfassade, der nicht Teil der Fördermaßnahme des Bundes ist, nicht bekannt.

4) Zu Ihrer mit 3) bezifferten Frage (*Durch technische Probleme auf der Baustelle ist das Projekt gleich zu Beginn in Verzug geraten. Laut der Antwort der Kulturstaatsministerin auf eine Anfrage des Abgeordneten Norbert Müller (Fraktion "Die Linke") lag der Bundesregierung am 3. Mai 2018 kein "neuer Sachstand" zu den dadurch entstandenen Mehrkosten und dem geänderten Zeitplan vor (vgl.*

Seite 4 von 4

Drucksache 19/1979). Hat die Bundesregierung mittlerweile die aktualisierten Unterlagen erhalten und geprüft? Bitte senden Sie mir die vollständigen Unterlagen zu.):

In einer Besprechung in Potsdam am 15.05.2018 wurden Vertreter der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien darüber informiert, dass durch den Auftragnehmer Nachträge in Höhe von 1,64 Mio. € vorgelegt wurden. Sie müssen fachtechnisch und juristisch geprüft werden. Die Stiftung ist in vollem Umfang für diese Prüfung verantwortlich; die Stiftung muss auch in vollem Umfang die entstehenden Mehrkosten tragen. Zu den Nachträgen und ihrer Prüfung liegen hier keine Unterlagen vor.

5) Zu Ihrer mit 4) bezifferten Frage *(Bitte senden Sie mir eine Aufschlüsselung der bisher ausgezahlten Fördergelder an die Stiftung Garnisonkirche zu.):*

Bislang wurden folgende Beträge an die Stiftung Garnisonkirche ausgezahlt:

1.921.595,15 € am 15.02.2018 und

1.078.375,11 € am 30.11.2018.

Gerne stehe ich Ihnen per E-Mail oder telefonisch für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

